

→ SANACORP PHARMAHOLDING  
AKTIENGESELLSCHAFT

# Satzung

→ SANACORP PHARMAHOLDING  
AKTIENGESELLSCHAFT

# Satzung

Stand: Juli 2016

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1	Firma, Sitz . . . . . 4
§ 2	Zweck und Gegenstand des Unternehmens . . . . . 4
§ 3	Bekanntmachungen und Informationen . . . . . 4
<b>B. Grundkapital und Aktien</b>	
§ 4	Grundkapital und Genehmigtes Kapital . . . . . 4
§ 5	Aktien. . . . . 5
<b>C. Der Vorstand</b>	
§ 6	Zusammensetzung. . . . . 5
§ 7	Geschäftsführung und Vertretung . . . . . 5
<b>D. Der Aufsichtsrat</b>	
§ 8	Zusammensetzung und Amtsdauer . . . . . 6
§ 9	Vorsitz im Aufsichtsrat, Stellvertretung . . . . . 6
§ 10	Einberufung, Beschlussfassung, innere Ordnung. . . . . 6
§ 11	Vergütung . . . . . 8
<b>E. Die Hauptversammlung</b>	
§ 12	Ort und Einberufung. . . . . 9
§ 13	Teilnahme an der Hauptversammlung, Bevollmächtigung . . . . . 10
§ 14	Vorsitz in der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragung . . . . . 10
§ 15	Beschlussfassung . . . . . 11
<b>F. Jahresabschluss, Gewinnverwendung</b>	
§ 16	Geschäftsjahr, Jahresabschluss . . . . . 11
§ 17	Gewinnverwendung . . . . . 12
<b>G. Schlussbestimmungen</b>	
§ 18	Satzungsänderungen . . . . . 12
§ 19	Gründungsaufwand . . . . . 12
§ 20	Sacheinlagen und Vermietung von Grundstücken . . . . . 12

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Sanacorp Pharmaholding Aktiengesellschaft
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Planegg.

### § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung von Apothekern, insbesondere der Mitglieder der Sanacorp eG Pharmazeutische Großhandlung, zum Zwecke der Erhaltung, Sicherung und Stärkung ihrer selbständigen Existenz im Wettbewerb.
2. Gegenstand des Unternehmens sind der Großhandel sowie die Vermittlung und Herstellung aller für den Apothekenbetrieb erforderlichen Waren und Gegenstände in Fortführung des bisher von der Sanacorp eG Pharmazeutische Großhandlung betriebenen pharmazeutischen Großhandels und das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die die vorstehend genannten Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreiben. Die Gesellschaft kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die hiermit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt.
3. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen.

4. Die Gesellschaft kann Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sowie Unternehmenspachtverträge abschließen.

### § 3 Bekanntmachungen und Informationen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

## B. Grundkapital und Aktien

### § 4 Grundkapital und Genehmigtes Kapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 24.638.025,- (in Worten: Euro vierundzwanzig Millionen sechshundertachtunddreißigtausendundfünfundsiebzig).
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in
  - 6.000.000 stimmberechtigte, auf den Namen lautende nennbetragslose Stammaktien
  - 2.212.675 auf den Namen lautende nennbetragslose Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.

3. Die Übertragung der auf den Namen lautenden Stammaktien ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt der Aufsichtsrat nach seinem Ermessen.

4. Vorzugsaktien ohne Stimmrecht werden mit einem Gewinnvorzug gemäß § 17 der Satzung ausgestattet. Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bleibt gemäß § 141 Abs. 2 AktG vorbehalten. Gleiches gilt für den Fall der Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien.

5. In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.

### § 5 Aktien

1. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen, Zwischenscheine, Zinsscheine und Optionsscheine.
2. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieften (Globalaktien, Globalurkunden). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

## C. Der Vorstand

### § 6 Zusammensetzung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
2. Über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie über die Anstellungsverträge mit ihnen entscheidet der Aufsichtsrat. Darüber hinaus wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes im Rahmen des Abs. (1) vom Aufsichtsrat bestimmt.
3. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

### § 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
2. Der Erlass einer Geschäftsordnung obliegt dem Aufsichtsrat. In dieser hat der Aufsichtsrat vorzusehen, dass der Vorstand zur Vornahme bestimmter Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit gesetzlich zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.

4. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Alleinvertretungsbefugnis einräumen.

## D. Der Aufsichtsrat

### § 8 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus 16 Mitgliedern. Davon werden 8 Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes und 8 Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt.
2. Für jedes zu wählende Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre kann gleichzeitig mit dem Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Der Hauptversammlung steht es frei, anstelle der Wahl eines Ersatzmitglieds für ein bestimmtes Aufsichtsratsmitglied Ersatzmitglieder dergestalt zu wählen, daß diese in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz.
3. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung

für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines Ersatzmitglieds sowie die Amtszeit derjenigen Aufsichtsratsmitglieder die, in Ermangelung eines ausscheidenden Mitglieds gewählt werden, besteht für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
5. Der Bestellung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder kann von dieser vor Ablauf der Amtszeit mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.

### § 9 Vorsitz im Aufsichtsrat, Stellvertretung

Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 27 des Mitbestimmungsgesetzes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit während der Wahlperiode über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

### § 10 Einberufung, Beschlussfassung, innere Ordnung

1. Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Außerdem ist der Aufsichtsrat

einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint oder wenn der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung verlangen.

2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax oder mittels elektronischer Post einberufen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, bei der Beschlussfassung körperlich anwesend ist; § 31 Abs. 2 AktG bleibt unberührt. Eine Stimmenthaltung ist ohne Einfluss auf die Beschlussfähigkeit.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingend im Gesetz oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so ist auf Antrag der Beschlussgegenstand erneut zu beraten. Bei erneuter Abstimmung über den Beschlussgegenstand steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei nochmaliger Stimmgleichheit eine zweite Stimme zu.

Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe jeweils zu einzelnen Beschlüssen vor der Abstimmung durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied zur Übergabe an den Sitzungsleiter zuleiten. Es kann seine Stimme auch schriftlich per Telefax oder mit elektronischer Post vorab beim Aufsichtsratsvorsitzenden abgeben, wenn das Original des abgeschickten Dokuments von dem Aufsichtsratsmitglied eigenhändig unterzeichnet ist. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Das Schriftstück ist dem Sitzungsprotokoll beizufügen. Im Übrigen richtet sich die Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 108 AktG und nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes.

4. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse in besonderen Ausnahmefällen auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren schriftlich per Post oder unter Benutzung moderner Telekommunikationsmittel (Telefax, elektronische Post) gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Bei schriftlicher Beschlussfassung kann die Zustimmung zum Beschlussantrag durch Rücksendung des unterschriebenen Beschlusstextes per Post oder Telefax erfolgen.
5. Über den Verlauf jeder Aufsichtsratssitzung und über jeden im Umlaufverfahren gefassten Beschluss ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind fortlaufend

fend zu nummerieren und vom Leiter der jeweiligen Abstimmung zu unterzeichnen und in die Unternehmensakten abzulegen.

6. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, Willenserklärungen des Aufsichtsrates, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlich sind, im Namen des Aufsichtsrates abzugeben und entgegenzunehmen.
7. Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung.
8. Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG bezeichneten Aufgaben einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmer und von den Mitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Ergibt eine Abstimmung in einem aus der gleichen Anzahl von Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervertretern bestehenden Ausschuss Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand – wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt – der Ausschussvorsitzende zwei Stimmen. Dies gilt auch dann, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates Mitglied in diesem Ausschuss ist.

§ 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden.

### § 11 Vergütung

1. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beinhaltet eine feste Basisvergütung und eine erfolgsorientierte Tantieme. Die Aufsichtsratsvergütung berücksichtigt den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.
2. Jedes Mitglied im Aufsichtsrat erhält eine feste Basisvergütung. Diese beträgt mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr, welches am 01. Januar 2012 beginnt, jährlich Euro 500,-; für das Geschäftsjahr, welches am 01. Januar 2011 beginnt, beträgt sie Euro 2.600,-.

Für seine Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrates erhält das Mitglied zusätzlich zwei Basisvergütungen; für seine Tätigkeit als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates erhält das Mitglied zusätzlich eine Basisvergütung.

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für seine Tätigkeit als Mitglied eines Ausschusses zusätzlich eine halbe Basisvergütung, mit Ausnahme der Mitgliedschaft im Prüfungs- oder Präsidialausschuss; dort wird die Tätigkeit mit einer ganzen zusätzlichen Basisvergütung honoriert.

Ist das Ausschussmitglied als Vorsitzender des Ausschusses tätig, erhält es zusätzlich eine weitere Basisvergütung. Die Tätigkeit als Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder als Vorsitzender des Präsidialausschusses

wird mit einer weiteren anderthalbfachen zusätzlichen Basisvergütung honoriert. Die Vergütungen für den Vorsitz eines Ausschusses werden alternativ, nicht additiv zu den Vergütungen für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss gewährt.

Für die Mitgliedschaft und den Vorsitz in Ausschüssen wird die vorstehend benannte Basisvergütung nur in dem Jahr gewährt, in dem der jeweilige Ausschuss tätig war.

3. Ferner erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Tantieme von Euro 150,- für jeden halben Prozentpunkt, um welchen die beschlossene Ausschüttung an die Aktionäre 4 % der auf den geringsten Ausgabebetrag der Aktien geleisteten Einlagen, jedoch ohne Berücksichtigung der Vorzugsdividende, übersteigt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält zusätzlich zwei, der Stellvertreter zusätzlich eine weitere Tantieme. Die Übertragung einzelner freiwilliger Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstands bei natürlichen Personen. Bei Personengesellschaften und juristischen Personen ist für die Übertragung einzelner Geschäftsanteile die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig.
4. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit. Die Vergütung ist zahlbar einen Bankarbeitstag nach der Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung für das betreffende Geschäftsjahr Beschluss gefasst hat. Die Umsatzsteuer wird von der Gesell-

schaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt oder verpflichtet sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben. Vergütet die Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert, so sind die Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, diese entweder an das Finanzamt abzuführen oder – sofern der Gesellschaft die Anerkennung der Vorsteuer durch die Finanzverwaltung versagt wird – an die Gesellschaft zurückzuerstatten. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz aller Auslagen.

## E. Die Hauptversammlung

### § 12 Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Niederlassung der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Börse statt.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlichen vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 AktG. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, kann die Hauptversammlung auch mittels

eingeschriebenem Brief einberufen werden, wobei der Tag der Absendung als Tag der Bekanntmachung gilt; im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

- Die ordentliche Hauptversammlung, in welcher der Jahresabschluss mit Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates vorzulegen sind, über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, über die Gewinnverwendung und – soweit erforderlich – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschlossen und der Abschlussprüfer gewählt wird, findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

### § 13 Teilnahme an der Hauptversammlung, Bevollmächtigung

- Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und – wenn und soweit dem betreffenden Aktionär ein Stimmrecht zusteht – zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind bei der Berechnung der Anmeldefrist nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 AktG. Die Einzelheiten zur Form der Anmeldung kann der Vorstand in der Einberufung bestimmen, insbesondere, ob diese schriftlich, per Telefax, in Textform oder auf einem anderen von der Gesellschaft näher festzulegenden (elektronischen) Weg zu erfolgen hat.

- Für den Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied verhindert ist, an der Hauptversammlung teilzunehmen, darf die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.
- Die hauptversammlungsbezogenen Rechte und – soweit es besteht das Stimmrecht – können durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Der Widerruf kann auch durch persönliche Teilnahme des Vollmachtgebers an der Hauptversammlung erfolgen. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Textform bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

### § 14 Vorsitz in der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragung

- Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder von einem anderen durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre geleitet.
- Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmung. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.
- Der Vorstand ist ermächtigt, die Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton zuzulassen. Er kann auch vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist weiter ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

senheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist weiter ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

Aktionäre, die gemäß Satz 2 an der Hauptversammlung teilnehmen oder gemäß Satz 3 ihre Stimme abgeben, sind in keinem Fall berechtigt, gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch einzulegen und/oder diese anzufechten. Die Einzelheiten des Verfahrens sind zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu machen.

### § 15 Beschlussfassung

- Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Soweit Vorzugsaktien ausgegeben sind, gewähren diese – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – kein Stimmrecht.
- Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, die durch die Satzung nicht abänderbar sind, eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit einer Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgaben.

- Die Beschlussfassung der Hauptversammlung über eine Änderung des Zweckes der Gesellschaft unterliegt denselben gesetzlichen Mehrheitsanforderungen wie die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens.
- Für Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## F. Jahresabschluss, Gewinnverwendung

### § 16 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Für die Zeit vom 01. Juli 2000 bis zum 31. Dezember 2000 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
- Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer zu erteilen. Dem Vorstand ist vor Zuleitung des Prüfungsberichts durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Bei der Errechnung des

gemäß den vorstehenden Bestimmungen in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses ist die Vorschrift des § 58 AktG zu beachten.

### § 17 Gewinnverwendung

1. Über die Verwendung des jährlichen Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften.
2. Sofern Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden, erhalten die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht aus dem jährlichen Bilanzgewinn vorweg einen Gewinnanteil von 3,5 % der auf ihren Anteil am Grundkapital geleisteten Einzahlungen (Vorzugsdividende) sowie zusätzlich für das Geschäftsjahr 2008 eine einmalige Sonderdividende in Höhe von Euro 0,35 (in Worten: Eurocent 35) pro Vorzugsaktie. Anschließend werden auf die Namensaktien 1,7 % der auf ihren Anteil am Grundkapital geleisteten Einzahlungen verteilt.
3. Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Vorwegausschüttung von 3,5 % auf die Vorzugsaktien aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachgezahlt, daß die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände, jedoch vor Verteilung eines Gewinnanteils auf die Namensaktien, zu leisten sind. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils des Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzge-

winn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien gewährt wird.

4. Der nach dem Beschluss der Hauptversammlung zur Ausschüttung bestimmte weitere Bilanzgewinn wird zur Zahlung eines zusätzlichen Gewinnanteils auf die Aktien (Stammaktien und – soweit ausgegeben – Vorzugsaktien) im Verhältnis der auf ihren Anteil am Grundkapital geleisteten Einzahlungen verwendet.
5. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen von § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

## G. Schlussbestimmungen

### § 18 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen; einer Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf es insoweit nicht. Dies gilt insbesondere für die Fassung des § 4 Abs. (1) und (2) der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals.

### § 19 Gründungsaufwand

Den mit der Gründung der Gesellschaft im Wege der Spaltung verbundenen Aufwand in Höhe von ca. DM 250.000,- trägt die Gesellschaft.

### § 20 Sacheinlagen und Vermietung von Grundstücken

1. Die Gründerin der Gesellschaft, die Sanacorp eG Pharmazeutische Großhandlung, Semmelweisstrasse 4, 82152 Planegg, überträgt auf die Gesellschaft

im Wege der Ausgliederung nach näherer Maßgabe des gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG erstellten Spaltungsplanes und der Einbringungsbilanz mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.07.1995 sämtliche bilanzierten und nichtbilanzierten Aktiven und Passiven des von der Gründerin betriebenen Unternehmens, mit Ausnahme der folgenden Sachen, Rechte und Rechtspositionen sowie Verbindlichkeiten, sonstigen Verpflichtungen und Dauer-schuldverhältnisse:

- a) Sämtliche der Gründerin gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie Bauten und die im Bau befindlichen Gebäude der Gründerin und hierfür geleistete Anzahlungen.
- b) Die auf die Vermögensgegenstände lit. a) bezogenen Verträge sowie sämtliche Forderungen, Rechte, Verbindlichkeiten, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Lasten und sonstige Verpflichtungen, die die Grundstücke, Bauten und grundstücksgleichen Rechte der Gründerin unmittelbar betreffen und sämtliche, auf Grundstücke und Bauten bezogenen Leasingverträge, soweit die Gründerin Leasingnehmerin ist.
- c) Hinsichtlich der unter lit. b) fallenden Darlehens- und Leasingverträge handelt es sich um alle Darlehensverträge mit einer Laufzeit von mindestens zwei Jahren zwischen der Gründerin und der Industriekreditbank AG, der Bayerischen Versicherungskammer und der Stuttgarter Bank AG sowie um alle Leasingverträge zwischen der Gründerin und der Sanacorp eG Pharmazeutische

Großhandlung & Co Immobilien-Vermietungs-KG, der Nepil Beteiligungs GmbH & Co. Vermietungs KG, der Habil Beteiligungs GmbH & Co. Vermietungs KG, der Degegarant Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH und der Sanacorp Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. Immobilien Vermietungs KG.

- d) Die Gesellschaftsanteile der Gründerin an der Sanacorp eG Pharmazeutische Großhandlung & Co. Immobilien-Vermietungs-KG mit Sitz in München (Komplementärstellung), an der Sanacorp Grundstücksverwaltung GmbH & Co. Immobilien Vermietungs KG mit Sitz in Planegg (Kommanditistenstellung) und an der Sanacorp Grundstücksverwaltung GmbH mit Sitz in Planegg (sämtliche Geschäftsanteile) sowie sämtliche Forderungen, Rechte, Verbindlichkeiten und Vertragsbeziehungen zwischen der Gründerin und den vorbezeichneten Gesellschaften selbst.
- e) Die Geschäftsguthaben der Gründerin bei anderen Genossenschaften und die Geschäftsguthaben der Gründerin selbst, die Verpflichtung auf Rückzahlung von Geschäftsguthaben an ausscheidende Mitglieder der Gründerin und aus gekündigten Geschäftsanteilen sowie die Rückstände aus fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile, die Verbindlichkeiten der Gründerin aus von der Vertreterversammlung gefaßten Gewinnverwendungsbeschlüssen und die Steuerverpflichtungen für Zeiträume vor dem Spaltungsstichtag, soweit hierfür Rückstellungen gebildet sind.

2. Soweit die Einbringungsbilanz unter Zugrundelegung der Buchwerte der einzubringenden Vermögenswerte, die aus dem Jahresabschluss der Gründerin zum 30.06.1995 übernommen werden, ein Reinvermögen von mehr als DM 160 Mio. ausweisen würde, sind von der Übertragung über Abs. (1) hinausgehend auch so viel an Forderungen aus Lieferung und Leistungen der Gründerin ausgenommen, daß sich bei der Gesellschaft ein Reinvermögen von DM 160 Mio. ergibt.
3. Soweit das Reinvermögen der Gesellschaft in ihrer Eröffnungsbilanz unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen das Grundkapital von DM 15 Mio. übersteigt, wird der übersteigende Betrag als Aufgeld den Rücklagen der Gesellschaft zugeführt.
4. Die Gründerin der Gesellschaft erhält hierfür 300.000 Stück Namensaktien im Nennbetrag von je DM 50,-, insgesamt also im Nennbetrag von DM 15 Mio.
5. Die Gründerin wird ihren Grundbesitz und den Grundbesitz, den sie von den in Abs. (1) lit. c) genannten Gesellschaften gemietet oder geleast hat, auf schuldenrechtlicher Basis gegen Zahlung des verkehrsüblichen Nutzungsentgeltes an die Gesellschaft vermieten bzw. verleasen, soweit und solange die Gesellschaft den Grundbesitz für die Fortführung des pharmazeutischen Großhandels benötigt.



Sanacorp Pharmaholding  
Aktiengesellschaft

Hauptverwaltung  
Sammelweisstraße 4  
82152 Planegg  
Tel. 0 89 85 81-0  
Fax 0 89 85 81-260  
[www.sanacorp-investor.de](http://www.sanacorp-investor.de)  
[ir@sanacorp.de](mailto:ir@sanacorp.de)

**Sanacorp**